

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE OBERSÜLZEN

BAD DÜRKHEIM, DEN 22.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungszeitraum	1
2.	Haushaltswirtschaft	1
2.1	Ergebnishaushalt.....	2
2.2	Finanzaushalt	3
2.3	Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)	4
2.4	Verschuldung	4
2.5	Entlastung	4
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3.	Einzelfeststellungen.....	6
3.1	Haushaltspläne und Jahresabschlüsse	6
3.1.1	Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2	Kosten- und Leistungsrechnung.....	6
3.1.3	Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7
3.1.4	Zwischenberichte	8
3.1.5	Jahresabschlüsse.....	8
3.2	Hundesteuer.....	9
3.3	Sondernutzungsgebühren	9
3.4	Dorfgemeinschaftshaus.....	10
3.4.1	Nutzungsentgelte	10
3.5	Friedhof	11
3.5.1	Höhe der Gebühren.....	11

3.5.2 Abräumen von Grabstätten	13
3.6 Mieten und Pachten	13
3.6.1 Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen.....	13
3.6.2 Verpachtung von Grundstücken	14
3.7 Vergabe.....	14
3.7.1 Rasentraktor und Ersatzpflanzungen	14
3.7.2 Vergabevermerk.....	15
3.7.3 Zuschlagserteilung	15
3.8 Ablösung von Kfz-Stellplatzverpflichtungen.....	16
3.9 Ausbaubeitragssatzung	17

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Hundesteuer

Randnummer 6: 3.2 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung der Steuersätze sollte erwogen werden.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 7: 3.3 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus

Randnummer 8: 3.4.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 10 Jahren unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

Friedhof

Randnummer 9: 3.5.1 Höhe der Gebühr

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 35,39 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend neu festgesetzt werden.

Randnummer 10: 3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Mieten und Pachten

Randnummer 11: 3.6.1 Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen

Eine angemessene Anpassung der Miete ist durchzuführen.

Randnummer 12: 3.6.2 Verpachtung von Grundstücken

Die Möglichkeit angemessener Pachterhöhung ist zu prüfen.

Vergabe

Randnummer 13: 3.7.1 Rasentraktor und Ersatzpflanzungen

Die Vorteile des Wettbewerbs sind zu nutzen.

Randnummer 14: 3.7.2 Vergabevermerk

Ein Vergabevermerk ist zukünftig zu erstellen.

Randnummer 15: 3.7.3 Zuschlagserteilung

Die Vorgaben sind zukünftig zu beachten.

Ablösung von Kfz-Stellplatzverpflichtungen

Randnummer 16: 3.8 Ablösung von Kfz-Stellplatzverpflichtungen

Bevor die Ortsgemeinde neue Ablösevereinbarungen schließt, sind die Ablösebeiträge zu kalkulieren und ggf. durch Satzungsänderung neu festzusetzen.

Ausbaubeitragssatzung

Randnummer 17: 3.9 Ausbaubeitragssatzung

Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids verkürzt werden.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
LBauO	Landesbauordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
USt	Umsatzsteuer
UVGO	Unterschwellenvergabeverordnung
VV	Verwaltungsvorschrift

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

der Ortsgemeinde Obersülzen
717 Einwohner (Stand 31.12.2021)

Verbandsgemeinde Leiningerland

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2020 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2021 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

2.1 Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.127.362	936.723	1.306.982	937.849	896.420	1.097.960	1.304.280
Zins- und sonstige Finanzerträge	14.322	882	1.236	-77	700	700	700
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	1.141.684	937.605	1.308.218	937.772	897.120	1.098.660	1.304.980

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	707.628	823.301	1.129.548	1.005.256	1.009.940	1.043.050	1.224.960
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	1.476	386	908	1.606	1.820	1.700	500
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	84	150	150	150
Insgesamt	709.104	823.687	1.130.456	1.006.945	1.011.910	1.044.900	1.225.610

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	419.734	113.422	177.434	-67.407	-113.520	54.910	79.320
Finanzergebnis	12.847	496	328	-1.683	-1.120	-1.000	200
Ordentliches Ergebnis	432.580	113.918	177.762	-69.090	-114.640	53.910	79.520
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-84	-150	-150	-150
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	247.000	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	432.580	-133.082	177.762	-69.173	-114.790	53.760	79.370

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	232.780	192.643	-51.746	35.290	-100.590	84.490	119.030
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	689.854	1.870	10.532	22.025	17.000	17.000	1.700
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Konten-gruppe 681)	1.000	0	0	6.951	5.000	15.000	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	116.798	45.815	15.374	36.777	31.100	117.300	84.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit	573.056	-43.945	-4.842	-14.753	-14.100	-100.300	-82.300
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	805.836	148.699	-56.587	20.537	-114.690	-15.810	36.730
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Konten-gruppen 691,692)	0	0	0	0	14.100	100.300	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Konten-gruppen 791, 792)	60.000	260.000	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszah-lungen aus Investitions-krediten	-60.000	-260.000	0	0	14.100	100.300	0

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	232.780	192.643	-51.746	35.290	-100.590	84.490	119.030
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	60.000	260.000	0	0	0	0	0
= "freie Finanzspitze"	172.780	-67.357	-51.746	35.290	-100.590	84.490	119.030
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	172.780	-67.357	-51.746	35.290	-100.590	84.490	119.030

Bilanzen¹

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	6.385.728,29 €	6.703.683,05 €	6.576.396,70 €	6.466.354,56 €	
Eigenkapital	3.282.768,07 €	3.149.686,02 €	3.327.448,06 €	3.327.448,06 €	
Eigenkapitalquote (%)	51,41	46,98	50,60	51,46	
Infrastrukturintensität (%)	55,82	59,90	59,50	58,96	
Sonderpostenquote 1 (%)	43,37	51,22	46,99	46,08	
Sonderpostenquote 2 (%)	56,81	64,52	59,46	58,60	
Verbindlichkeitenquote (%)	4,51	1,12	1,69	2,76	

2.3 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	995,85	1.052,89	1.067,29	953,35	980,11
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	168,80	158,35	120,89	5,32	-55,84

2.4 Verschuldung

Zum 31.12.2020 hatte die Ortsgemeinde keine Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitions- bzw. Liquiditätskrediten. In der weiteren Planung waren erstere teilweise vorgesehen, inwieweit Aufnahmen erfolgten ist unklar. Die Ortsgemeinde verfügte zum 31.12.2020 über liquide Mittel i.H.v. 1.256 T€, in der weiteren Planung wird Ende 2023 mit einem Stand von rd. 1.318 T€ gerechnet.

2.5 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2020 (Beschluss vom 12.12.2023).

¹ Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme
Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme
Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme
Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen
Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2020 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 bis 2020 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele, Kennzahlen wurden erstmals im Jahresabschluss 2019 und 2020 ausgewiesen, sowie in den Haushaltsplänen der Jahre 2023 und 2024.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben. Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltstrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.²

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten - beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (vgl. Punkt 3.4.1 der Prüfungsmitteilung) - erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

² In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten³ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁴

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁵ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland - DA Kasse - vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

³ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁴ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁵ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltjahre 2017 bis 2020 wurden wie folgt geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	06.05.2021	08.06.2021
2018	15.09.2021	26.10.2021
2019	06.11.2023	12.12.2023
2020	06.11.2023	12.12.2023

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltjahrs aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushalt Jahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO.

Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2021 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.2 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 60 €, zweiter Hund 72 €, dritter Hund 96 €)⁶ etwa 5.620 €⁷.

Die Hundesteuerbeträge sind im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden in der VG Leiningerland niedrig. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 €, für den zweiten Hund bis zu 108 € und für den dritten Hund bis zu 156 € erhoben.

- 6 Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

3.3 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG).

⁶ Lt. Hundesteuersatzung vom 22.12.2021

⁷ Planzahl für das Haushaltsjahr 2022

Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 7 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

3.4 Dorfgemeinschaftshaus

3.4.1 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde erhebt von den Nutzern des Dorfgemeinschaftshauses privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus (Hauptstraße 66) der Ortsgemeinde Obersülzen vom 09.07.2013.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022⁸ (Produkt 573121 Dorfgemeinschaftshaus einschl. zwei Wohnungen) ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	21.317 €	25.670 €	-4.353 €	83,04%
2019	21.384 €	25.157 €	-3.773 €	85,00%
2020	20.418 €	25.427 €	-5.009 €	80,30%
2021	20.850 €	31.540 €	-10.690 €	66,11%
2022	20.750 €	31.460 €	-10.710 €	65,96%
Ergebnis gesamt	104.718 €	139.254 €	-34.535 €	75,20%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Dorfgemeinschaftshaus ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 34 T€, das durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss. Die Nutzungsentgelte wurden letztmals im Jahr 2013 erhöht.

8 Für die Haushaltjahre 2021 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

Das Dorfgemeinschaftshaus wurde in den letzten Jahren von ortsansässigen Vereinen und Gruppen genutzt, denen die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stehen.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbehandlung.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von angemessen Nutzungsentgelten zu decken.

Gegen die Förderung von ortsansässigen Vereinen in begrenzten Umfang bestehen grundsätzlich keine Einwände. § 79 Abs. 2 GemO gebietet jedoch, die Nutzer von öffentlichen Einrichtungen zumindest an den ansonsten allein von der Ortsgemeinde zu tragenden Nebenkosten zu beteiligen.

- 8 Da die Nutzungsentgelte seit 2013 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

3.5 Friedhof

3.5.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 19.11.2020 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 03.11.2021.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022⁹ wie folgt dar:¹⁰

⁹ Für die Haushaltjahre 2021 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

¹⁰ Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	5.261 €	16.389 €	11.127 €	32,10%
2019	5.318 €	16.687 €	11.369 €	31,87%
2020	5.193 €	22.508 €	17.316 €	23,07%
2021	4.350 €	17.810 €	13.460 €	24,42%
2022	13.300 €	21.050 €	7.750 €	63,18%
Ergebnis	33.422 €	94.444 €	61.022 €	35,39%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 63 T€. Die Ausgaben können nur zu 35,39 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 42 T€ verbleiben.

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt lt. Auskunft der Verwaltung im Jahr 2012 angehoben. Eine Gebührenkalkulation wurde nicht vorgenommen. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätten (z. B. Einzelgrab 475 €, Doppelgrab 950 €) sind im Vergleich zu den anderen Ortsgemeinden innerhalb des Landkreises¹¹ im mittleren Bereich.

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Derart niedrige Deckungsgrade für die Verleihung von Nutzungsrechten – teilweise unter 30% – sind sachlich nicht vertretbar. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulierenden und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.¹²

- 9 Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 35,39 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend neu festgesetzt werden.

¹¹ Für das Einzelgrab werden innerhalb des Landkreises Gebühren bis 884 € und für das Doppelgrab bis 1.764 € verlangt.

¹² Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberichtigten bzw. deren Erben¹³ abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.¹⁴ Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberichtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen¹⁵. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 10 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

3.6 Mieten und Pachten

3.6.1 Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen

Die Ortsgemeinde vermietet in der Hauptstraße 66 zwei Wohnungen. Einmal die im 1. Obergeschoss gelegenen Räume mit einer Wohnfläche von 61 m² (4,61 €/m²) und die Dachgeschosswohnung mit 81 m² (5 €/m²)

Eine regelmäßige Anpassung der Mieten ging aus den Unterlagen nicht hervor. Bei Mietwohnungen richtet sich der Mietwert der Nutzungsüberlassung nach den ortsüblichen Werten.

¹³ § 1922 BGB

¹⁴ § 24 Abs.2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Obersülzen vom 19.11.2020.

¹⁵ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

Die Miete ist ortsüblich, wenn sie den üblichen Entgelten entspricht, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind.¹⁶

Übliche Entgelte für Wohnungen in dieser Größenordnung belaufen sich unter Heranziehung des qualifizierten Frankenthaler Mietspiegels auf rd. 7 €/m²

Eine wirtschaftliche Vermögensverwaltung erfordert es, Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert Dritten zur Nutzung zu überlassen (§ 79 Abs. 2 GemO).

- 11 Eine angemessene Anpassung der Mieten ist durchzuführen.

3.6.2 Verpachtung von Grundstücken

Die Ortsgemeinde verpachtet die Teilfläche eines Grundstücks (Namensverzeichnis Nr. 1). Hier wurden die Pachtzinsen seit mehr als 15 Jahren nicht an die allgemeine Preisentwicklung angepasst.

Die Ortsgemeinde darf ihr Eigentum Dritten zur Nutzung nur gegen angemessene Entgelte überlassen (§ 79 Abs. 2 GemO).

- 12 Die Möglichkeit angemessener Pachterhöhung ist zu prüfen.

3.7 Vergabe

3.7.1 Rasentraktor und Ersatzpflanzungen

Die Ortsgemeinde hat im Jahr 2022 im Rahmen einer Ersatzbeschaffung einen neuen Aufsitzmäher im Wert von 3.500 € (ohne USt.)¹⁷ gekauft. Weiterhin erfolgte im Jahr 2021 eine Ersatzpflanzung im Straßenbegleitgrün im Wert von rd. 3.146 € (ohne USt.)¹⁸.

¹⁶ Justizblatt RLP – ZKZ63004 59. Jahrgang, 17.01.2005 Nr. 6410

¹⁷ Angebot vom 08.07.2022

¹⁸ Angebot vom 07.02.2021

Lt. Auskunft der Verwaltung wurden für beide Maßnahmen jeweils nur ein Angebot eingeholt. Nur Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € (ohne USt.) können unter Berücksichtigung der Haushalt grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (sog. Direktkauf).¹⁹

Der Aufsitzmäher und die Ersatzpflanzung im Straßenbegleitgrün waren so mit im Rahmen einer Freihändigen Vergabe zu beschaffen. Auch bei der freihändigen Vergabe sind die Grundsätze des Vergaberechts (Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlungsgrundsatz) zu beachten. So sind grund sätzlich mindestens drei Anbieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

13 Die Vorteile des Wettbewerbs sind zu nutzen.

3.7.2 Vergabevermerk

Weiterhin wurde ein Vergabevermerk seitens der Verwaltung nicht erstellt.²⁰ Die Entscheidung und der Ablauf müssen für einen außenstehenden fach kundigen Dritten nachvollziehbar sein. Bei der freihändigen Vergabe handelt es sich zwar um ein nichtförmliches Verfahren. Dennoch sind formale Stan dards einzuhalten.

14 Ein Vergabevermerk ist zukünftig zu erstellen.

3.7.3 Zuschlagserteilung

Bei beiden Beschaffungen erfolgte die Zuschlagserteilung durch Mitarbeiter der Verbandsgemeinde.²¹ Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten oder einem ständigen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung handschriftlich unter zeichnet sind (§ 49 Abs. 1 GemO).

¹⁹ vgl. Rundschreiben Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17. Juli 2019

²⁰ vgl. Punkt 4.2.3 Freihändige Vergabe, der Dienstanweisung über das Öffentliche Auftragswesen in der Verbandsgemeinde Leiningerland - DA Auftrag -

²¹ E-Mail vom 01.03.2021 bzw. Schreiben vom 02.08.2022

15 Die Vorgaben sind künftig zu beachten.

3.8 Ablösung von Kfz-Stellplatzverpflichtungen

Die Ortsgemeinde erhebt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen im alten Ortskern einen Betrag i.H.v. von 9.581 DM je Stellplatz und im Neubaugebieten einen Betrag i.H.v. von 10.781 DM.²² Eine Umrechnung der Ablösebeträge in Euro erfolgte nicht.²³

Nach § 47 Abs. 4 LBauO beträgt der Ablösebetrag bis zu 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Die Kosten im Straßenbau sind von 1999 bis 2021 um rd. 69 % gestiegen.²⁴ Auch die Kosten für den Grunderwerb haben sich der allgemeinen Entwicklung folgend in den letzten 20 Jahren erhöht.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten müssen regelmäßig aktualisiert und die Ablösebeträge entsprechend fortgeschrieben werden.²⁵ Gem. § 94 Abs. 2 GemO ist die Ortsgemeinde haushaltrechtlich verpflichtet, ihre Einnahmequellen vollständig auszuschöpfen

16 Bevor die Ortsgemeinde neue Ablösevereinbarungen schließt, sind die Ablösebeträge zu kalkulieren und ggf. durch Satzungsänderung neu festzusetzen.

²² Satzung der Ortsgemeinde Obersülzen über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung vom 05.10.1999

²³ vgl. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Ortsgemeinde Obersülzen vom 21. Februar 2002

²⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4, August 2022

²⁵ OVG Lüneburg, Urteil vom 28. April 1987 (KStZ 1988 S.74).

3.9 Ausbaubeuratssatzung

Vorausleistungen und Ausbaubeiträge waren nach der Ausbaubeitragssatzung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.²⁶

Das Kommunalabgabengesetz überlässt es den Gemeinden, die Fälligkeit in der Beitragssatzung zu bestimmen²⁷. Die den Beitragsschuldner eingeräumte Zahlungsfristen sind vergleichsweise lang. Im Erschließungsbeitragsrecht sind die einmaligen Beiträge einen Monat nach der Bekanntgabe fällig (§ 135 BauGB). Diese Frist erscheint zur zeitnahen Forderungseinziehung sachgerecht. Die längere Fälligkeitsregelung für die Ausbaubeuräge kann zu Zinsnachteilen führen.

- 17 Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids verkürzt werden.

Im Auftrag

René Planer
Leiter des RGPA

P. Meckel U. Reis
Meckel Reis
(Prüfungsbeauftragte)

²⁶ vgl. § 12 Abs. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlage (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in der Ortsgemeinde Obersülzen vom 27.11.2015.

²⁷ Die Regelung im KAG 1986, die ein dreimonatiges Zahlungsziel vorgesehen hat, gilt nicht mehr

Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Obersülzen					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse					
		Einwohner (Stand: 30. Juni)	654	696	714	707	724	unter 1 000 Einwohner				
		Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft¹⁾												
						- € je Einwohner -						
Grundsteuer		140,65	125,24	135,68	138,86	150,69	112,70	114,74	116,11	118,90	121,70	
Gewerbesteuer		236,43	298,28	269,40	153,25	110,32	198,82	215,20	220,92	219,18	266,84	
Realsteueraufbringungskraft		377,08	423,53	405,09	292,11	261,01	311,52	329,94	337,03	338,08	388,54	
- Gewerbesteuerumlage		-42,40	-53,90	-45,25	-14,04	-9,77	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64	
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		645,41	620,87	640,98	604,14	665,21	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56	
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		21,00	65,17	72,89	78,78	77,55	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08	
Steuereinnahmekraft		1.001,09	1.055,67	1.073,71	960,99	993,99	693,53	748,76	787,63	777,63	869,54	
b) Schlüsselzuweisungen²⁾												
						- € je Einwohner -						
Zusammen (a+b):		1.001,09	1.055,67	1.073,71	960,99	993,99	833,21	897,80	951,12	953,28	1.051,55	
c) Realsteuerhebesätze												
						- v. H. -						
Grundsteuer A		300	300	300	300	300	324	326	327	328	330	
Grundsteuer B		365	365	365	365	365	377	379	380	381	383	
Gewerbesteuer		380	380	380	380	380	371	373	373	374	374	
d) Steuereinnahmen												
						- € je Einwohner -						
Grundsteuer A		25,13	20,34	22,78	23,59	22,94	11,28	11,25	11,13	11,20	11,10	
Grundsteuer B		103,88	93,90	100,67	101,62	111,35	95,68	97,62	98,98	101,01	102,88	
Gewerbesteuer		235,19	299,86	268,70	152,45	106,13	193,16	212,13	216,52	214,46	252,50	
- Gewerbesteuerumlage		-42,40	-53,90	-45,25	-14,04	-9,77	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64	
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		645,41	620,87	640,98	604,14	665,21	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56	
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		21,00	65,17	72,89	78,78	77,55	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08	
Sonstige Steuern		7,64	6,64	6,52	6,82	6,71	5,34	5,69	5,67	6,15	6,48	
Zusammen:		995,85	1.052,89	1.067,29	953,35	980,11	687,36	745,50	782,91	772,38	853,94	
e) Schlüsselzuweisungen²⁾												
						- € je Einwohner -						
Zusammen (d+e):		995,85	1.052,89	1.067,29	953,35	980,11	827,05	894,54	946,40	948,03	1.035,95	

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz